

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Zollanschlusses von Bremen. S. 79. —
Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. S. 81. — Bekanntmachung, betreffend
die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. S. 82.

(Nr. 1594.) Gesetz, betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien
Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet. Vom 31. März 1885.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den
Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch
den Zollanschluß Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der
bestehenden Handels- und Verkehrsanlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse
einen Beitrag in Höhe der Hälfte des bremischerseits für die bezeichneten Zwecke
festzustellenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 12 000 000 Mark,
zu leisten.

§. 2.

Der Reichskanzler ist befugt, die Mittel zur Deckung dieser Summe im
Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in demjenigen Nominal-
betrage, welcher zur Beschaffung des bezeichneten Betrags erforderlich sein wird,
eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868
(Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatz-
anweisungen auszugeben.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in
den Reichshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875,
betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-

verwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page, including the name 'Wilhelm' and 'Fürst von Bismarck', is visible through the paper.)

(Nr. 1595.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.
Vom 31. März 1885.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen u.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

Der §. 30 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl.
S. 45) erhält unter Nr. 3a und b folgende Fassung:

3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Be-
hörden sind:

- a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem
Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und
aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher
Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zweck bestellten bür-
gerlichen Mitgliede,
- b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, be-
stehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanterie-
Brigadefeldkommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. März 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

(Nr. 1596.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen. Vom 12. März 1885.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 660) erhält hinter §. 6 folgenden Zusatz:

§. 6a.

Für die Zulassung als Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochsee-Fischereifahrzeugen genügt bis auf Weiteres der Nachweis der im §. 6 vorgeschriebenen Fahrzeit.

Berlin, den 12. März 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.